

Unterkunft - Zuweisung & Gebühren

Grundlage für die Gebührenerhebung: Zuweisung

Ausnahme für Gebührenerhebung: Sie sind im Sachleistungsbezug = AsylbLG-Beziehende in Zuständigkeit des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (Kurz: Landesamt)¹.

Ihr Aufenthaltsstatus / (Ihr Ausweis)	<ul style="list-style-type: none"> • Im Asylverfahren (Aufenthaltsgestattung) • Nach Asylverfahren, solange Geldleistungen (AsylbL) durch LAF gezahlt werden: § 60 a AufenthG (Duldung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Status nach § 15a AufenthG oder • Aufenthaltserlaubnis (AE) nach §§ 22, 23, 24, 25 Abs. 4 a +b AufenthG 	Alle anderen: <ul style="list-style-type: none"> • Bei Duldung, wenn AsylbL durch Bezirk gezahlt wird (§ 60 a AufenthG) • Mit AE nach § 25 Abs. 1, 2, 3 AufenthG und weitere
Zuweisung vom Landesamt holen + an Tamaja	X	X	-
Zuweisung von Sozialer Wohnhilfe holen + an Tamaja	-	-	X
Kostenübernahme (KÜ) vom Landesamt holen + an Tamaja	X	-	-
Gebührenbescheid + Antrag auf Direktzahlung vom Landesamt an Sie per Post	-	X	X
Gebührenbescheid + Antrag auf Direktzahlung an Ihren Leistungsträger → Sozialamt oder Jobcenter	-	X	X
Wohntage unterschreiben bei Tamaja	X	X	X

¹ lt. Mitteilung des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten - Projekt Unterbringungsgebührenordnung v. 07.02.25
Stand: 13.03.2025 - FA Vw & FA SozA; Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

Für den aktuellsten Stand besuchen Sie bitte die [Webseite der Senatsverwaltung](#).

Tamaja Betreuung und Beherbergung GmbH